

# RS UVS Oberösterreich 2004/12/14 VwSen-310269/2/Ga/Da

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

## Rechtssatz

Der Straftatbestand des § 79 Abs.2 Z3 AWG 2002 ermöglicht es nicht, den Eigentümer einer Liegenschaft, auf der eine gesetzwidrige Behandlung (ungefährlicher) Abfälle stattgefunden hat, nur auf Grund dieser Stellung - ohne Nachweis seiner unmittelbaren oder mittelbaren Täterschaft - zu bestrafen; keine nur aus der Stellung als Liegenschaftseigentümer abgeleitete Verantwortlichkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)